

Vorsorgevollmacht



Heute schon an Morgen denken: Die Referentinnen (vorn v. l.) Agnes Bismayer, Ursula Ziesché und Elke Kay von der Hospizgruppe Halle informierten die Mitarbeiter des Kreishauses über das Thema Patientenverfügung und eine Vorsorgevollmacht. Organisiert hatte Ellen Wendt (hinten) die dreiteilige Reihe.

Verfügung nimmt Familien schwere Entscheidung ab

Kreis Gütersloh (gl). Was passiert, wenn man durch einen Unfall oder eine schwere Krankheit nicht mehr selbst über seine persönlichen Angelegenheiten und medizinische Behandlung bestimmen kann? Wer entscheidet, wenn man bewusstlos oder dement wird? Wie eine Patientenverfügung und eine Vorsorgevollmacht Klarheit schaffen können, erfuhren Mitarbeitende des Kreises Gütersloh und der Kreispolizeibehörde in ihrer Mittagspause.

Unter dem Thema „Heute schon an Morgen denken: Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht“ erklärten drei Referentinnen der Hospizgruppe Halle, worin die Unterschiede zwischen Vollmacht und Verfügung liegen und welche Konsequenzen mit den Willenserklärungen verbunden sind. Zudem erläuterten sie, was beim Verfassen einer Vorsor-

ge-, Betreuungs-, oder Patientenverfügung zu beachten ist, damit keine staatlichen Eingriffe nötig werden.

Der erste Tipp der Fachfrauen Agnes Bismayer, Ursula Ziesché und Elke Kay lautete: Die Vorgaben, wie jemand von Ärzten im Ernstfall behandelt werden möchte, müssen schriftlich festgehalten werden. Denn nur dann seien diese für die Mediziner bindend. „Wichtig ist zudem, dass vorab ein Gespräch mit der Person stattfindet, die den Willen durchsetzen soll“, hob Ursula Ziesché hervor.

Die Referentinnen empfahlen, lediglich eine Person zu benennen, die die Patientenverfügung durchsetzen soll. Mehrere Personen seien sich oft nicht einig und es gebe Streitereien. „Die Verfügung durchzusetzen ist für die Angehörigen immer schwer. Es ist keine leichtfertige Entscheidung, besonders wenn man als Famili-

enangehöriger emotional beteiligt ist“, erklärte Agnes Bismayer.

Damit die Verfügung im Notfall schnell parat sei, solle die bevollmächtigte Person eine Kopie haben oder zumindest wissen, wo sich die Verfügung befinde. „Viele hinterlegen zusätzlich eine Kopie bei ihrem Hausarzt“, so Ziesché.

Die Fachfrauen rieten auch dazu, eine Art Notfallausweis im Portemonnaie mit sich zu führen. Darauf sollte die bevollmächtigte Person mit Kontaktdaten oder der Ort, an dem sich die Verfügung befindet, vermerkt sein. Die Expertinnen empfahlen, regelmäßig einen Blick in die Verfügung zu werfen und zu überprüfen, ob das darin Festgehaltene noch Bestand hat. „Wünsche und Wertvorstellungen können sich mit zunehmendem Alter verändern“, sagte Ziesché. Eine Patientenverfügung könne jederzeit widerrufen werden, wenn man es sich doch anders überlege.